

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1059/2008

Auskunft erteilt:

Herr Pott

Herr Schulik

Ruf:

492 61 85

492 32 81

E-Mail:

Pott@stadt-muenster.de

SchulikW@stadt-muenster.de

Datum:

02.02.2009

Betrifft

Bericht Bewohnerparken Sentruper Höhe

Beratungsfolge

12.02.2009 Bezirksvertretung Münster-West

Bericht

05.03.2009 Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft

Bericht

Bericht:

Bericht:

1. Ausgangslage und Anlass

Seit Mitte November 2007 werden die privaten Parkmöglichkeiten der Universitätskliniken (UKM) flächendeckend bewirtschaftet. Seit diesem Zeitpunkt weichen vermehrt Mitarbeiter, Studenten, Besucher etc. auf die umliegenden Wohnstraßen z.B. Schmeddingstraße, Sentruper Höhe etc. aus. Der Parkdruck hat sich in diesen Straßen mit Problemen für die Bewohner erhöht. Die Verwaltung haben verstärkt Anfragen der Bewohner erreicht, eine Bewohnerparkzone einzurichten, damit Bewohner in unmittelbarer Nähe zur Wohnung auch Stellplätze im öffentlichen Straßenraum finden können und die „Fremdparker“ aus dem Quartier verlagert werden.

Ein gleichlautender Antrag der BV-West (AFW/0008/2006) zur Einrichtung einer Bewohnerparkzone im Bereich des UKM wurde in das Prüfverfahren integriert.

2. Rechtsgrundlage

Für das Hauptinteresse der Anlieger „Fremdparker“ (Studenten, Mitarbeiter und Besucher der UKM) und den damit verbundenen Parksuchverkehr aus dem Quartier zu verdrängen, gibt es rechtlich kein Instrumentarium, da es sich um öffentliche Straßen handelt, die grundsätzlich von allen Verkehrsteilnehmern genutzt werden können.

Eine mögliche Beschilderung „Einfahrt verboten, Anlieger frei“ hat im Bezug auf „Fremdparker“ in der Praxis keine nennenswerte Wirkung, da die Parkraumüberwachung nicht zwischen „Fremdparkern“ und z.B. berechtigten Bewohnern und deren Besuchern differenzieren kann. Auch sind Mitarbeiter und die Besucher des UKM überwiegend dem Anliegerbegriff zuzuordnen.

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO ist die Anordnung einer Bewohnerparkzone nur dort zulässig, wo

- „mangels privater Stellflächen (auf privaten Grundstücken)
- und aufgrund eines erheblichen Parkdrucks

die Bewohner eines städtischen Quartiers regelmäßig keine Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von Ihrer Wohnung ein Stellplatz für Ihr Kraftfahrzeug zu finden“.

Nach aktuellen Beobachtungen besteht ohne Frage im Nahbereich der UKM, z. B. im Bereich der Schmeddingstraße ein erheblicher Parkdruck. Allerdings ist im Gegensatz zur Innenstadt durch die aufgelockerte Bebauung der Sentruper Höhe (überwiegend freistehende Einfamilien- und Doppelhäuser mit entsprechenden Garagen, Carports etc. auf privaten Grund) die durch den Gesetzgeber definierte zweite Voraussetzung eines „Mangels an privaten Stellflächen“ im Bereich der Sentruper Höhe im Wesentlichen nicht gegeben.

Eine in zwei Teilbereichen der Sentruper Höhe erhobene Bedarfsanalyse kam zu dem Ergebnis, dass die bestehende aufgelockerte Bebauung häufig über Stellflächen auf dem Grundstück (Garagen, Carports etc.) verfügte. Diese Einschätzung wurde auch in der Bürgerinformation von der Mehrheit der anwesenden Bürger bestätigt. Lediglich in Einzelfällen und im Teilbereich Schmeddingstraße (HNr 91 bis – HNr 113 Stichstraße mit einer Reihenhausbauung) wurde nachvollziehbar der Bedarf geltend gemacht, wegen fehlender Stellplätze auf den privaten Grundstücken von Bewohnern ihre Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum (oder auf dem Gelände der UKM) abstellen zu müssen.

Weiterhin dürfen nach den gesetzlichen Voraussetzungen tagsüber maximal 50 Prozent der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum für Bewohner reserviert werden.

Durch das hohe Angebot von Stellplätzen auf privaten Grundstücken im Umfeld der UKM sind die engen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung einer Bewohnerparkzone nicht gegeben. Die Verwaltung sieht deshalb aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit, eine Bewohnerparkzone im Bereich der Sentruper Höhe einzuführen.

3. Beabsichtigte Maßnahmen

Die Verwaltung beabsichtigt im Rahmen der Personalkapazitäten folgende Anregungen aus der Bürgerinformation umzusetzen:

- Vermittelnd zu agieren, damit die Bürger im Teilbereich Schmeddingstraße (HNr 91 bis – HNr 113), die wegen fehlender Stellplätze auf den privaten Grundstücken ihre Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum (oder auf dem Gelände der UKM) abstellen müssen, in Gesprächen mit der UKM als Nachbar eine Einigung erzielen, die es den Bürgern erlaubt, einen Stellplatz auf dem Gelände der UKM zu einem für beide Seiten akzeptablen Mietpreis anzumieten. Hier geht es um eine Nachbarschaftsregelung, bei der die Stadt Münster nur vermittelnd wirken kann.
- Das Ordnungsamt beabsichtigt, das ordnungswidrige Parken in den 5-m-Bereichen und die Gewährleistung einer ausreichenden Restgehwegbreite im Rahmen der personellen Möglichkeiten zu überwachen und diese evtl. über Markierungen zu verdeutlichen.
- Im Abschnitt der Schmeddingstraße zwischen Waldeyerstraße und Theresiengrund aufgrund ausreichender Restfahrbahnbreiten das heute praktizierte Gehwegparken auf die Fahrbahn zu verlagern und dort Parkstände zu markieren.

- Zusammen mit der Feuerwehr die Rettungswege / Durchfahrbreiten im Bereich der Redigerstraße und Scheffer-Boichhorst-Straße außerhalb der Müllabfuhrtage zu überprüfen und bei entsprechender Notwendigkeit deren Freihaltung vom Ordnungsamt im Rahmen der personellen Möglichkeiten zu überwachen

Der Antrag der BV-West (AFW/0008/2006) zur Einrichtung einer Bewohnerparkzone im Bereich des UKM ist mit dieser Vorlage abgeschlossen.

I.V.

I.V.

gez.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage: Niederschrift der öffentlichen Bürgerinformation vom 26.11.2008